

Gutachten (Auszug)

Klagen wegen Verletzung des Urheberrechts

1. Klage auf Unterlassung einer Urheberrechtsverletzung – mögliche Verwirkung

Die Klage auf Unterlassung von das Urheberrecht verletzenden Handlungen ist nach schweizerischem Recht grundsätzlich solange möglich, als diese Handlungen andauern und der Urheberrechtsschutz noch nicht abgelaufen ist.

Hat der Berechtigte die Urheberrechtsverletzung jedoch während langer Zeit hingenommen und dadurch bei der das Urheberrecht verletzenden Partei ein berechtigtes Vertrauen dahingehend geweckt, dass der Berechtigte die Verletzung seines Urheberrechts toleriere, ist von den schweizerischen Gerichten in verschiedenen Fällen die Klage wegen Verletzung des Urheberrechtes als verspätet abgewiesen worden. Die Begründung war die, dass die späte Klageeinreichung durch den Urheberrechtsberechtigten einen Widerspruch zu seinem früheren Verhalten, der Tolerierung der Rechtsverletzung über lange Zeit, darstelle (*venire contra factum proprium*).

Bei Einreichung einer Klage innerhalb von 2 Jahren kann davon ausgegangen werden, dass die oben erwähnten Voraussetzungen für eine Verwirkung des Klagerechtes nicht gegeben sind. Eine Frist von 2 Jahren ist zu kurz, um eine Verwirkung des Klagerechtes zu bewirken.

2. Verjährung von Klagen auf Schadenersatz und Herausgabe des unrechtmässigen Gewinnes

Für die Klagen auf Schadenersatz wegen Verletzung des Urheberrechtes und auf Herausgabe eines aufgrund der Verletzung des Urheberrechtes erzielten unrechtmässigen Gewinnes bestehen nach schweizerischem Recht die nachfolgenden Verjährungsvorschriften.

- Beide Arten von Klagen verjähren innerhalb einer **Frist von 10 Jahren**, welche für die Schadenersatzklage ab dem Zeitpunkt der Vornahme der schädigenden Handlung und für die Klage auf Herausgabe des unrechtmässigen Gewinnes ab dem Zeitpunkt des Entstehens des Herausgabeanspruches berechnet wird.
- Innerhalb der vorerwähnten 10-jährigen absoluten Verjährungsfrist ist weiter eine sogenannte **relative Verjährungsfrist zu beachten, welche ein Jahr** beträgt. Diese einjährige Frist beginnt für die Klage auf Schadenersatz ab dem Zeitpunkt, in welchem der Geschädigte Kenntnis hat von der Person des zur Schadenersatzleistung Verpflichteten und ferner auch die für die Bemessung des Schadenersatzanspruches massgeblichen Tatsachen bekannt sind. Für die Klage auf Gewinnherausgabe beginnt die Frist, wenn die Person des Herausgabepflichtigen und die den Herausgabeanspruch begründenden Tatsachen dem Berechtigten bekannt sind.

- Für beide Fristen, die absolute 10-jährige und die relative 1-jährige, gilt jedoch, dass diese bei Handlungen, welche sich über einen bestimmten Zeitraum hin erstrecken, wie z.B. die unberechtigte Verwertung des gleichen urheberrechtlich geschützten Werkes über längere Zeit, in jedem Fall erst mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnen, ab welchem die betreffende Handlung eingestellt wird.

3. Verjährung für Klagen aufgrund von strafrechtlichen Handlungen

Für Fälle, in welchen eine Urheberrechtsverletzung gleichzeitig auch eine strafrechtliche Handlung darstellt, gelten nicht die zivilrechtlichen Verjährungsfristen, sondern die strafrechtlichen, wenn diese länger sein sollten. Dies stellt insbesondere im Hinblick auf die kurze relative Verjährungsfrist (1 Jahr) für den Berechtigten am Urheberrecht einen Vorteil dar.

Strafrechtliche Handlungen in Zusammenhang mit der Verletzung von Urheberrechten, sind nach schweizerischem Recht insbesondere die unerlaubte Herstellung sowie der unerlaubte Vertrieb von Exemplaren eines urheberrechtlich geschützten Werkes. Für diese strafrechtlichen Handlungen gilt eine **Verjährungsfrist von 7 Jahren**, welche ab dem Zeitpunkt der Begehung der strafrechtlichen Handlung zu laufen beginnt. Bei dauernden Handlungen, wie sie oben bereits erwähnt worden sind, beginnt auch die strafrechtliche Verjährungsfrist erst mit Beendigung der betreffenden Handlung.

Damit die strafrechtliche längere Verjährungsfrist zur Anwendung kommt, ist es nicht erforderlich, dass tatsächlich ein strafrechtliches Verfahren gegen den Verletzer des Urheberrechtes stattfindet. Notwendig ist jedoch, dass die Voraussetzungen für die Strafbarkeit der Verletzung des Urheberrechtes nachgewiesen werden. Das bedeutet insbesondere, dass der Vorsatz der beklagten Partei zur Verletzung des Urheberrechtes bewiesen werden muss. Dabei genügt sogenannter Eventualvorsatz. Nicht genügend wäre jedoch blosser Fahrlässigkeit.

Dr. Widmer & Partner, Rechtsanwälte, Bern / 15.1.2003